

Änderung der Senatsgeschäftsordnung vom 14. April 2020

§ 6. Einberufung

(1) Der Senat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester, einzuberufen. Sie oder er kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Sie oder er hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreterinnen und Vertreter einer im Senat vertretenen Personengruppe (§ 4 Abs. 2) schriftlich unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt postalisch oder durch E-Mail. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln und hat Ort und Zeitpunkt sowie eine Tagesordnung zu enthalten. Alle wesentlichen Unterlagen sind möglichst spätestens gleichzeitig mit der Einberufung zur Verfügung zu stellen. Termine von weiteren Sitzungen können auch in einer Sitzung festgelegt werden; die Bestimmungen über die Einberufung der Sitzung finden auch in diesem Fall Anwendung.

(3) In besonders dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende eine dringliche Sitzung auf dem schnellsten Weg (z.B. Telefon, E-Mail) einzuberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin hat ein Zeitraum von wenigstens 48 Stunden zu liegen. Zur Beschlussfassung in dringlichen Sitzungen ist ein Anwesenheitsquorum von 12 Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Die Einberufung einer Sitzung des Senats zum Zwecke der Abberufung der oder des Vorsitzenden (§ 5b) hat durch eine der Stellvertreterinnen oder einen der Stellvertreter zu erfolgen, wenn diese von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Senats schriftlich verlangt wird.

(5) In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit finden grundsätzlich keine ordentlichen Sitzungen statt. Sollten solche vorgesehen werden, ist die einstimmige Zustimmung der Mitglieder des Senats erforderlich.

(6) Die Sitzungen des Senats finden grundsätzlich im Rahmen von Präsenzterminen statt. In Ausnahmefällen können die Sitzungen mit Hilfe von Online-Konferenztools abgehalten werden.

§ 12. Beschlusserfordernisse

(1) Zu einem Beschluss ist, ausgenommen den Fall des § 6 Abs. 3, die **physische** Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und – sofern nicht in dieser Geschäftsordnung anderes bestimmt ist – die einfache Mehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich. **Im Falle einer Sitzung per Online-Konferenztool wird die erforderliche Beschlussfähigkeit anhand der stimmberechtigten Online-TeilnehmerInnen festgestellt.**

[...]

§ 13. Art der Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung wiederholt die Antragstellerin / der Antragsteller oder die / der Vorsitzende sofern erforderlich die gestellten Anträge. Die oder der Vorsitzende verweist auf besondere Beschlusserfordernisse.

(2) In der Regel wird offen durch Handheben abgestimmt. Bei jeder Abstimmung ist jeweils die Zahl der für oder gegen den Antrag **abgegebenen Stimmen** sowie die Zahl der Stimmenthaltungen in einem gesonderten Abstimmungsvorgang festzustellen.

(2a) **Im Falle einer Sitzung per Online-Konferenztool wird entweder mit Hilfe eines Online-Umfragetools abgestimmt oder es werden die Stimmberechtigten der Reihe nach namentlich**

aufgerufen, und sie geben ihr Votum bekannt, wobei im Protokoll wie üblich nur das Gesamtergebnis festgehalten wird.

(3) Die Art der Abstimmung kann auf Antrag beraten und beschlossen werden.

(4) Geheim ist abzustimmen, wenn dies vom Senat beschlossen wird oder wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.

(5) Über Angelegenheiten, die Personalangelegenheiten betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Beschlüsse über Entsendungen sind nicht Personalangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung.

(6) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden. Die oder der Vorsitzende beauftragt verschiedenen Gruppen angehörende Mitglieder des Senats mit der Abnahme und Auszählung der Stimmzettel. [Abweichend dazu ist im Falle einer Sitzung per Online-Konferenztool ein Online-Umfragetool für die geheime Abstimmung zu verwenden, bei dem sichergestellt ist, dass die Stimmabgabe anonym erfolgt und nicht rückschließbar ist.](#)

(7) Die oder der Vorsitzende kann eine Wiederholung einer Abstimmung verfügen, wenn sich Unklarheiten bei der Stimmmittlung ergeben.

(8) Gefasste Beschlüsse können in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 17. Protokoll

[...]

(3) Das Protokoll hat zu enthalten: Beginn und Ende der Sitzung, alle Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen, sofern dies erforderlich erscheint auch den wesentlichen Gang der Beratung, Wortentzug, und Beiträge deren Aufnahme in das Protokoll die Rednerin oder der Redner verlangt (§ 10 Abs. 7). Dem Protokoll sind die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste (inklusive Auskunftspersonen), Stimmübertragungen, etwaige Beilagen und Erläuterungen sowie Minderheitsvoten anzuschließen. Ferner sind Schriftstücke, die die oder der Vorsitzende des Senats oder eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter in der Sitzung zur Kenntnis gebracht hat, über Verlangen eines Mitgliedes in Abschrift (Kopie) dem Protokoll beizulegen. [Im Falle einer Sitzung per Online-Konferenztool ergeben sich die Anwesenheiten nur aus dem Protokoll, die gesonderte Anwesenheitsliste entfällt dann.](#)

[...]